

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels e. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
- Referat 507 -
11013 Berlin

BETREFF: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher
Urkunden von der Legalisation

HIER: Prüfung der Rücknahme des Einspruchs der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beitritt
der Republik Moldau

Das Auswärtige Amt bittet um Prüfung der Rücknahme des Einspruchs der Bundesrepublik
Deutschland gegen den Beitritt von Moldau zum o. g. Übereinkommen und gibt hierzu fol-
gende Informationen der Botschaft Chisinau:

Stand: 15. Mai 2012

„Eine Umfrage bei den EU-Kollegen in MDA ergab, dass vereinzelt Unregelmäßigkeiten bei
notariellen Unterschriftsbeglaubigungen festgestellt wurden. Die Botschaft Italiens – ein be-
vorzugtes Zielland für Auswanderer – stellt kaum Fälschungen bei MDA Personenstands-
urkunden fest. Als fälschungsanfälliger erwiesen sich Dokumente der Universitäten, Ar-
beitsbücher, Arbeitsplatzbescheinigungen etc. Nach Aussage der litauischen Botschaft sind
gefälschte Dokumente und Geschäftsunterlagen an der Tagesordnung. Die amerikanische
Botschaft geht davon aus, dass alle Unterlagen gefälscht sein könnten und verzichtet im Vi-
sabereich auf die Vorlage von Dokumenten.

Zu berücksichtigen ist nicht zuletzt, dass MDA den beiden CIEC-Übereinkommen vom 8. September 1976 und vom 5. September 1980 beigetreten ist, denen zufolge mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsbüchern und mehrsprachige Ehefähigkeitszeugnisse ohne weitere Förmlichkeit im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats anzunehmen sind.“

Stand: 4. Januar 2013

„Die Apostille-Stelle im moldauischen Justizministerium arbeitet sehr ordentlich und professionell. Die Anträge werden elektronisch erfasst, die Annahme- und Kassenschalter videoüberwacht. Es stehen Geräte zur Sichtprüfung der Urkunden zur Verfügung. Es werden (mit Ausnahme von Sterbeurkunden) nur Urkunden akzeptiert, die nicht älter als drei Monate sind. Die Apostille-Etiketten, deren Ausgabe protokolliert wird, werden mit Ösen auf der Urkunde befestigt, sie sind mit Sicherheitsmerkmalen versehen. Jede Apostille kann über ihre Registernummer in einer öffentlich einsehbaren Datenbank kontrolliert werden.

Der Apostille-Stelle liegen die Unterschriften- und Siegelproben der Urkunden ausstellenden Behörden, Standesämter und Notare vor. Gerichtsurteile werden zur Überprüfung zunächst an das jeweilige Gericht übersandt.“

Sollte aus Ihrer Sicht Anlass bestehen, die Rücknahme des Einspruchs abzulehnen, wäre ich dankbar, wenn Sie mir Ihre Gründe bis zum

4. März 2013

mitteilen würden. Um kritische Prüfung der Praxisfälle wird gebeten.

Im Auftrag

Maspfuhl

Beglaubigt

Michel
Tarifbeschäftigte

